

Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(Änderung vom 28. Februar 2011)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959³ und nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsgerichts vom 6. September 2010¹ und den geänderten Antrag der Justizkommission vom 30. November 2010²,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts vom 7. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

I. ¹ Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts entspricht im ersten Dienstjahr Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999⁴.

² Auf den 1. Januar wird jeweils der Aufstieg in die nächste Lohnstufe gewährt, wenn der gesetzlich geforderte mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung der KEF-Periode erreicht wird.

Ziff. II und III unverändert.

IV. Die Ersatzmitglieder werden nach Aufwand entschädigt. Der Stundenansatz wird entsprechend Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999⁴ festgesetzt.

V. ¹ Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Realloohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Besoldungsauszahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten anwendbar.

175.22

Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

² Auf die Ersatzmitglieder finden die Vorschriften über die Teuerungszulagen und die generellen Realloohnerhöhungen Anwendung.

Ziff. VI–IX unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Gerhard Fischer

Der Sekretär:
Bruno Walliser

Rechtskraft

Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABI 2011, 727](#)).

¹ [ABI 2010, 2045](#).

² [ABI 2010, 2881](#).

³ [LS 175.2](#).

⁴ [LS 177.111](#).